

10.10.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt 47 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Empfehlung Nr. 31 (zu
§ 11 Abs. 1) in folgender Fassung anzunehmen:

"Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen ist
zusätzlich das Gewicht des Reinigungsgutes zu erfassen."

Als Folge sind

in § 17 Abs. 1 Nr. 11 nach der Angabe "Satz 1" die Angabe
"oder 2" einzufügen,

in § 17 Abs. 1 Nr. 12 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe
"Satz 4" und

in § 17 Abs. 2 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2" durch die An-
gabe "§ 11 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 1. OKT. 1990

...

362/7/90

Begründung:

Die Eigenkontrolle versetzt den Anlagenbetreiber in die Lage, das Emissionsverhalten der Chemischreinigungsmaschine sowie der zugehörigen Anlagenteile überwachen zu können. Typische Größe für Chemischreinigungen ist der sog. prozentuale Verlust bezogen auf das Gewicht des Reinigungsgutes. Es ist daher für den Betreiber eine maschinentypische Größe, die als Indikator für einen emissionsarmen Betrieb gelten kann. Mit diesem Wert kann der Anlagenbetreiber u. a. gegenüber den zuständigen Stellen belegen, daß die maschinenbezogenen Verluste dem Stand der Technik, d. h. Verlusten von <1 % pro kg gereinigter Ware ($\hat{=}$ Stand der Technik), entsprechen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Anpassung ist als Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 11 Abs. 1 aus Gründen der Rechtsförmlichkeit zwingend erforderlich. Die Vorschriftenbezeichnung in der Bußgeldvorschrift stimmt ansonsten mit den verwaltungsrechtlichen Vorschriftenbezeichnungen nicht überein (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 11, 12; § 17 Abs. 2).